

Betreiberstrategien zum Umgang mit der Grundstücksentwässerung: Das Kommunale Netzwerk Grundstücksentwässerung (KomNetGEW)

Dipl.-Ing. Marco Schlüter, Dipl.-Ing. Amely Dyrbusch (IKT, Gelsenkirchen)

Im Wasserhaushaltsgesetz wird gefordert, dass die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Die europäische abwassertechnische Norm DIN EN 752 ist seit mehr als einem Jahrzehnt von den Experten aus der Praxis anerkannt und fordert in ihrem Teil 2 die Dichtheit privater Leitungen. Das dabei mit Blick auf den Boden- und Gewässerschutz verfolgte Ziel, ist eine weitreichende Vermeidung von Abwasserexfiltration und Fremdwasserinfiltration. Machbarkeit und Dauer zur Verwirklichung des Dichtheitsanspruchs hängt wesentlich von der örtlichen Prioritätensetzung, den technischen Qualitätsstandards (Prüfung und Sanierung), den gesetzlichen Umsetzungsfristen sowie den verfügbaren Budgets ab. Die Anforderungen an die Umsetzung hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber Anfang des Jahres in seinem Landeswassergesetz konkretisiert. Die neuen gesetzlichen Forderungen und die Vorstellung einer gemeinsamen Strategie öffentlicher Netzbetreiber zum Umgang mit dem Gesetz sind Schwerpunkt des Vortrages.

§61a LWG NRW: Pflichten und Rechte

Der Anspruch der Dichtheit privater Leitungen leitet sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz [1] ab und wurde zu Beginn des Jahres 2008 substantiell in das nordrhein-westfälische Landeswassergesetz eingebracht. Sowohl Kommunen als auch Grundstückseigentümer stellt dies vor neue Herausforderungen. Nach §61a LWG NRW [2] müssen Grundstückseigentümer ihre Abwasserleitungen bei der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Genauso müssen Grundstückseigentümer ihre bestehenden Abwasserleitungen erstmalig bis spätestens Ende 2015 durch einen Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Danach ist eine Wiederholungsprüfung in Abständen von höchstens 20 Jahren durchführen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer eine Bescheinigung anfertigen zu lassen, die er aufbewahren und gegebenenfalls der Gemeinde auf Verlangen vorlegen muss.

Im Gegenzug erhalten Grundstückseigentümer das Recht auf Beratung durch die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune. Nicht zuletzt, da die Dichtheitsprüfung nach den Festlegungen der örtlichen Entwässerungssatzung zu erfolgen hat und meistens technisch schwierig umsetzbar ist. Obendrein zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass bei den bestehenden privaten Abwasserleitungen in Abhängigkeit ihres Alters ein grundsätzlicher Sanierungsbedarf zu erwarten ist. So genügen die Rohrverbindungen, die vor dem Jahr 1965 produziert wurden, im Allgemeinen nicht den heutigen Dichtheitsanforderungen. Bei Stichproben-Untersuchungen im Rahmen von Pilotprojekten lag der Prozentsatz der sanierungsbedürftigen Grundstücksentwässerungsanlagen bei bis zu 90 % [3]. Insbesondere bei Werkstoffwechseln und an den Zuständigkeitsgrenzen treten dabei Probleme auf. So wird in etwa der Hälfte der kommunalen Satzungen in NRW der Anschlussstutzen als Grenze zwischen öffentlichem und privatem Kanalnetz definiert. Die übrigen Satzungen legen als Grenze den Übergabeschacht auf dem Privatgrundstück oder die Grundstücksgrenze fest. Inwieweit die Sanierung an den Schnittstellen tatsächlich aufeinander abgestimmt wird, ist völlig offen.

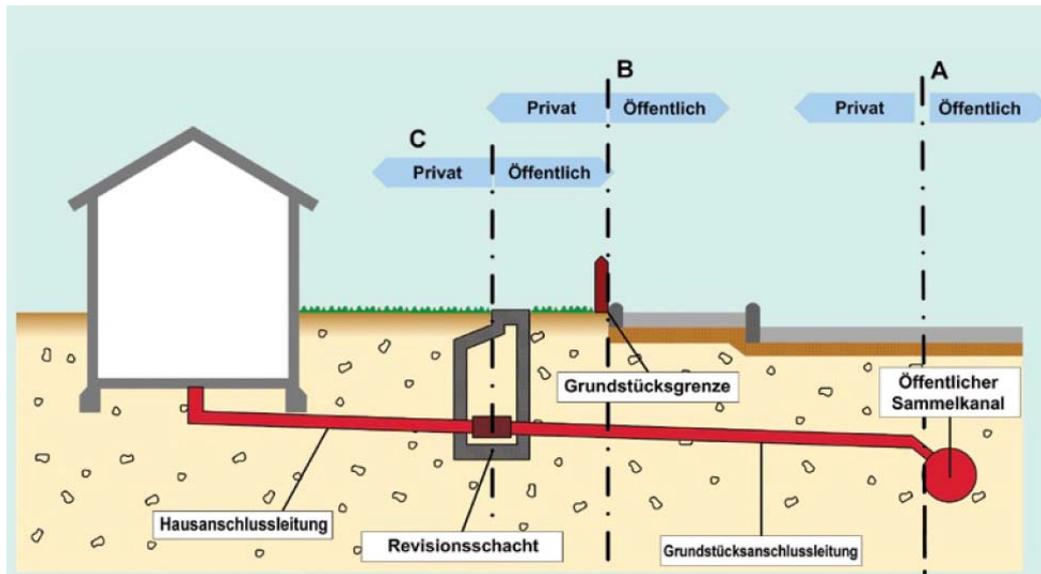


Abb. 1: Verschiedene Zuständigkeitsgrenzen öffentlich/privat

Die wesentlichen Anforderungen an Städte und Gemeinden, die sich nach dem §61a LWG NRW [2] ableiten lassen, sind:

- Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bürger über die Durchführung der Dichtheitsprüfung fachlich fundiert zu beraten.
- Gemeinden müssen für bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten in Abhängigkeit des Alters und unter Berücksichtigung der Schutzziele durch Satzung kürzere Zeiträume vor dem 31. Dezember 2015 festlegen.
- Gemeinden sollen abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, um öffentliche Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Selbstüberwachung, der Kanalerneuerung und -sanierung sowie der Fremdwasserkonzepte mit privaten Dichtheitsprüfungen zu koordinieren.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten erhalten die kommunalen Entwässerungsbetriebe damit die Möglichkeit, auch langfristige Sanierungsstrategien, die über 2015 hinaus gehen und in Abwasserbeseitigungskonzepten oder gesonderten Kanalsanierungs- und Fremdwassersanierungskonzepten festgelegt sind, mit der Pflicht zur Prüfung privater Leitungen zu verzahnen, um ggf. die Synergien und technischen Vorteile einer koordinierten Gesamtmaßnahme nutzen zu können.

Erstmalig ist auch der Aspekt der Fremdwassersanierung in das Landeswassergesetz NRW aufgenommen worden und impliziert damit die technische Anforderung der Infiltrationsdichtheit der Abwasserleitungen gegenüber Außenwasserdruck. Dies bedingt jedoch einen technischen Qualitätsanspruch, der sowohl bei Eignungsprüfungen von Rohr- und Sanierungssystemen als auch bei der Auswahl von Dichtheitsprüfverfahren bisher wenig Berücksichtigung gefunden hat [4].

Im Gesamtblick stellt die neue Gesetzeslage eine besondere Herausforderung für die NRW-Kommunen dar. Die Festlegung von Prioritäten und Fristen für konkrete Projekte und deren Ausstattung mit Budgets, ist in politischen Diskussionen zu klären. Dabei ist offenkundig, dass Grundstückseigentümer aufgrund mangelnder Fachkenntnisse sowohl bei der Prüfung als auch bei der Auswahl geeigneter Sanierungsverfahren für Grundleitungen und Anschlusskanäle überfordert sind. Die Mobilisierung der

Hauseigentümer, die Dichtheitsprüfung freiwillig zu veranlassen, setzt eine umfassende Beratung und Unterstützung durch die örtlichen Netzbetreiber voraus [5], [6], [7]. Diese Beratung ist dabei zwangsläufig nicht nur mit Aufwand, sondern auch mit einer hohen Verantwortung für die privaten Investitionen der Bürger verknüpft. Deswegen wird in der Praxis nicht selten eine umfassende Beratung auch im Hinblick auf die Eignung von Reparatur- und Sanierungsverfahren, ganzheitliche technische Konzepte – unter Einbeziehung von Dränagen zum Gebäudeschutz, Infiltrationsdichtheit bei Fremdwasserproblemen, wirksame Rückstausicherungen sowie dezentralen Lösungen für Regenwasser – notwendig werden.



Abb. 2: IKT- Workshop Fremdwassersanierung:
Betreiber setzen den Problem-Schwerpunkt bei der Bürgerberatung

Vor diesem Hintergrund müssen insbesondere auch die sachkundigen Dichtheitsprüfer zuverlässig und kompetent sein. Im §61a LWG NRW [2] wurde dazu ausgeführt: „Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderung an die Sachkunde festlegen.“ Danach ist eine Verwaltungsvorschrift zu dem Anforderungsprofil, das an die Sachkunde von Dichtheitsprüfern zu stellen ist, auf absehbare Zeit zu erwarten.

Im Gegenzug zur dargestellten Erweiterung der Aufgaben öffentlicher Kanalnetzbetreiber sind auch die ansatzfähigen Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend erweitert worden.

Nach §53c LWG NRW [2] gehören zu den ansatzfähigen Kosten für die Erhebung der Benutzungsgebühr für öffentliche Abwasseranlagen auf Grundlage des Kommunalabgabengesetz auch

1. die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Beratung nach §61a, Abs. 5, Satz 4,
2. die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen sowie
3. die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung.

Neben den Finanzierungsmöglichkeiten für die Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit stehen damit auch Möglichkeiten zur Verfügung, Budgets für die umweltgerechte Ableitung von Dränagewasser aufzustellen.

Handlungsbedarf und Strategie

Bereits Anfang des Jahres 2008 trafen sich die Mitglieder des IKT-Fördervereins der Netzbetreiber (vgl. www.ikt.de/mitglieder) zu einer Arbeitssitzung, um über Strategien im Umgang mit den Fragen der Grundstücksentwässerung und des Paragraphen 61a LWG NRW zu beraten. Daraus bildete sich ein Arbeitskreis von 15 Netzbetreibern, der im Ergebnis ein 7-Punkte-Programm mit konkreten Handlungszielen herausarbeitete:

1. Allgemeine, flächendeckende Information der Eigentümer

Als erstes sind Grundstückseigentümer zeitnah über die Gesetzeslage zu informieren. Fortwährend werden Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen umgesetzt. Die Eigentümer sollten dabei die Möglichkeit haben, die Prüfung der privaten Abwasserleitungen in ihren Gesamtplanungen mit berücksichtigen zu können.

2. Grundberatung – technisch und organisatorisch

Aufgrund der zu erwartenden technischen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung wird eine Grundberatung der Eigentümer auf Basis persönlicher Gespräche einzurichten sein. Allein das Verständnis der verschiedenen Prüfmethode mittels Kamera-Inspektion oder Druckprüfung mit Luft bzw. Wasser sowie die Interpretation der Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sorgen für Gesprächsbedarf.

3. Listen zu Sachkundigen und Sanierungsfirmen

Für die Umsetzung der Dichtheitsprüfung und auch für die mehrheitlich notwendig werdenden Sanierungsmaßnahmen, benötigen die Eigentümer Empfehlungslisten zu den sachkundigen Prüfern sowie zu den Inspektions- und Sanierungsfirmen.

4. Regionale Abstimmung der Anforderungsprofile

Um den notwendigen Rückhalt in politischen Diskussion zu haben, sollte über die Anforderungsprofile an die Dichtheitsprüfung, die Wahl der Prüfmethode und die Interpretation der Prüfergebnisse sowie die Sanierungsziele (ggf. Infiltrationsdichtheit in Fremdwasser-Schwerpunktgebieten) eine regionale Abstimmung der Kommunen erfolgen.

5. Prioritätensetzung – Verzahnung öffentlich/privates Vorgehen

Für die Durchsetzung vorgezogener Fristen sind gute Gründe notwendig, z.B. Umweltgefahren in Wasserschutzgebieten, Fördermöglichkeiten in Fremdwasserschwerpunktgebieten oder Synergien bei der Verzahnung mit Instandhaltungsmaßnahmen an der öffentlichen Kanalisation. Es ist zu erwarten, dass für jeden Netzbetreiber die Quote der bei den Privatleitungen umgesetzten Dichtheitsprüfungen, zukünftig an Bedeutung gewinnt.

6. Kapazitätsplanung - Personal für die Beratung und Koordinierung

Die politische Gremienarbeit und Bürgerberatung sowie die Planung und Koordinierung von gemeinsamen Maßnahmen an der öffentlichen und privaten Kanalisation erfordern zusätzlichen Personalaufwand bei den kommunalen Sachbearbeitern – auch wenn Leistungen vollständig an externe Ingenieurbüros vergeben werden. Hierzu sind längerfristige Rahmenbedingungen festzulegen.

7. Qualifizierung der Bürgerberater und sachkundigen Prüfer

Die neuen und komplexen Aufgaben der Sachbearbeiter in der Grundstücksentwässerung an der Schnittstelle zum Bürger werden im Fokus der Öffentlichkeit und der politischen Diskussion stehen. Neben den fachlichen Kompetenzen, die stets an den technischen Wandel anzupassen sind, sind deswegen auch die kommunikativen Fähigkeiten von

besonderer Bedeutung, um beispielsweise Bürgerversammlungen erfolgreich moderieren zu können.

Aufbauend auf der Formulierung der o.a. Handlungsziele, wurde im Kreis der Netzbetreiber des IKT-Fördervereins weitergehend diskutiert, wie die neuen gesetzlichen Pflichten bürgerfreundlich und kostengünstig umgesetzt werden können. Im Ergebnis wurde nachfolgender Ansatz für ein gemeinsames Vorgehen entworfen.

Kommunales Netzwerk Grundstücksentwässerung

Der Initiativkreis der Netzbetreiber aus dem IKT-Förderverein war sich einig, dass ein gemeinsames Vorgehen deutliche Vorteile bieten kann. Auf Basis der von den Netzbetreibern genannten Handlungsziele hat das IKT, Gelsenkirchen, daraufhin ein Leistungsprofil für ein kommunales Netzwerk zur Grundstücksentwässerung zusammengestellt und im Rahmen einer öffentlichen vorgestellt.

Die Veranstaltung im IKT besuchten mehr als 220 Vertreter von Netzbetreibern. Die Diskussion der Teilnehmer belegte, dass sich die Kommunen ihres Beratungsauftrags gemäß §61a des LWG NRW aber auch der damit verbundenen Probleme bewusst sind. Breite Zustimmung fand die Auffassung, dass nicht jede Kommune „das Rad neu erfinden muss“ und Arbeiten von gemeinsamen Interesse auch gemeinsam zu konzipieren und umzusetzen sind, insbesondere mit dem Ziel der Kostensenkung für die einzelne Kommune.

Dies war dann auch der Kerngedanke zur Gründung des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung – KomNetGEW. Aus Sicht der teilnehmenden Kommunen soll es dabei nicht allein um Kostenersparnis gehen, sondern auch um den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen und einen gemeinsamen Rückhalt innerhalb des Netzwerkes, z.B. auch gegenüber lokalen Interessen und Widerständen. So werden beispielsweise die bisherigen lokalen Aktivitäten bei der Zertifizierung von Sachkundigen für die Dichtheitsprüfung auf ein gemeinsames Fundament gestellt, das von allen Netzwerk-Mitgliedern getragen wird – ein Kernargument für das KomNetGEW.

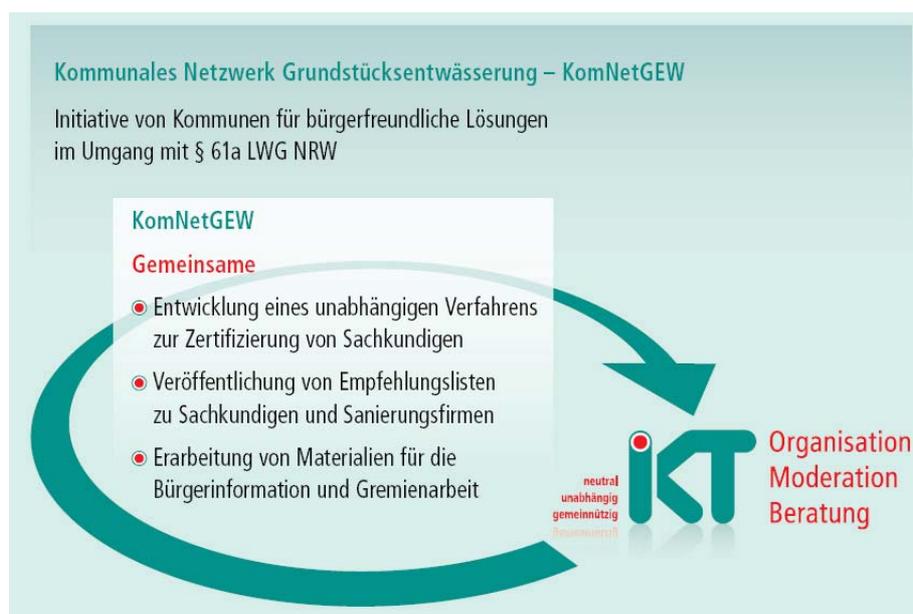


Abb. 3: Gemeinsame Ziele im KomNetGEW



Abb. 1: Netzbetreiber diskutieren gemeinsam Strategien im Umgang mit dem §61a

Nachfolgend werden das „Kommunale Netzwerk Grundstücksentwässerung – KomNetGEW“ über den Netzwerkgedanken und die Vorteile eines gemeinsamen Vorgehens von Netzbetreibern im Umgang mit den neuen Anforderungen des §61a vorgestellt.

Netzwerk-Organisation

Die Mitglieder des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung (KomNetGEW) schließen sich zu einem „Parlament der Netzbetreiber“ zusammen und bestimmen Ziele, Inhalte und Vorgehensweisen. Die beteiligten Kommunen tauschen Praxiserfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig, z.B. durch gemeinsam formulierte Anforderungen für die Zulassung von Sachkundigen und Sanierungsfirmen. Das IKT als neutrales, unabhängiges und gemeinnütziges Forschungs- und Prüfinstitut organisiert und moderiert das kommunale Netzwerk.

KomNetGEW: Ziele und Inhalte

Das Kommunale Netzwerk Grundstücksentwässerung (KomNetGEW) unterstützt alle teilnehmenden Netzbetreiber bei der Umsetzung ihrer Beratungspflichten nach §61a NRW Landeswassergesetz und nach den geltenden technischen Normen. Das KomNetGEW ist eine Initiative aus dem IKT-Förderverein der Netzbetreiber. Ziel des Netzwerkes ist es, die neuen gesetzlichen Anforderung gemeinsam in der Gruppe der Betreiber besser und bürgerfreundlicher umzusetzen, d.h. möglichst kostengünstig und ohne dass die Bürger auf ihren Grundstücken unverhältnismäßig beeinträchtigt oder gestört werden.

Finanzierung und Ausrichtung

Das KomNetGEW wird durch die Gruppe der teilnehmenden Kanalnetzbetreiber über Jahresbeiträge finanziert (gestaffelt nach Kommunengröße: Einwohnerzahl). Die Kosten für die Teilnahme am KomNetGEW sind Beratungskosten im Sinne des §53c LWG NRW. Sie sind somit ansatzfähig für die Abwassergebühren. Das Arbeitsprogramm wird in Lenkungskreissitzungen mit den beteiligten Netzbetreibern fortlaufend aktualisiert und abgestimmt.

Vorteile und Leistungen

Teilnehmer des KomNetGEW nutzen den Vorteil des Rückhalts in der Gruppe. Im Netzwerk mit anderen Entwässerungsbetrieben können notwendige Entscheidungen für Vorgehensweisen bestmöglich abgesichert werden. Teilnehmer des kommunalen Netzwerkes erhalten folgende Leistungen:

- Organisation eines unabhängigen Zertifizierungsverfahrens für Sachkundige der Dichtheitsprüfung und Veröffentlichung einer gemeinsamen Liste.
- Hilfestellung bei der Erstellung und Fortschreibung örtlicher Empfehlungslisten für Grundstückseigentümer zur Auswahl kompetenter Sanierungsfirmen.

- Unterstützung bei der Öffentlichkeits- und Gremienarbeit, z.B. durch Erarbeitung von Materialien für die Bürgerinformation (Flyer, Präsentationsvorlagen, Broschüren etc.).
- Beratung in allen technischen Fragen der Grundstücksentwässerung, z.B. zur Eignung von Reparatur- und Sanierungsverfahren oder in der Umsetzung ganzheitlicher Konzepte - auch mit Blick auf Dränagen zum Gebäudeschutz, Infiltrationsdichtheit bei Fremdwasserproblemen, Rückstausicherungen sowie dezentralen Lösungen für Regenwasser.
- Regelmäßige Workshops für technische Mitarbeiter der Abwasserbetriebe. Auf dem Programm stehen intensiver Erfahrungsaustausch anhand von Beispielen aus der Praxis (best practice). Das IKT bereitet die Workshops fachlich vor und liefert dabei u.a. Überblick und aktuelle Hinweise zu den technischen Innovationen im Bereich Grundstücksentwässerung (Marktverfolgung). Nachbereitung durch Ergebnisprotokolle.

Das IKT als neutrales, unabhängiges und gemeinnütziges Forschungs- und Prüfinstitut berät die beteiligten Kommunen technisch und organisatorisch auf Basis seiner Erfahrungen aus vergleichenden Warentests, Material- und Verfahrensprüfungen sowie Forschungsprojekten. Für eine bürgerfreundliche Öffentlichkeits- und Informationsarbeit vor Ort stellt das IKT seine Erfahrungen aus zahlreichen Pilotprojekten zur Verfügung.

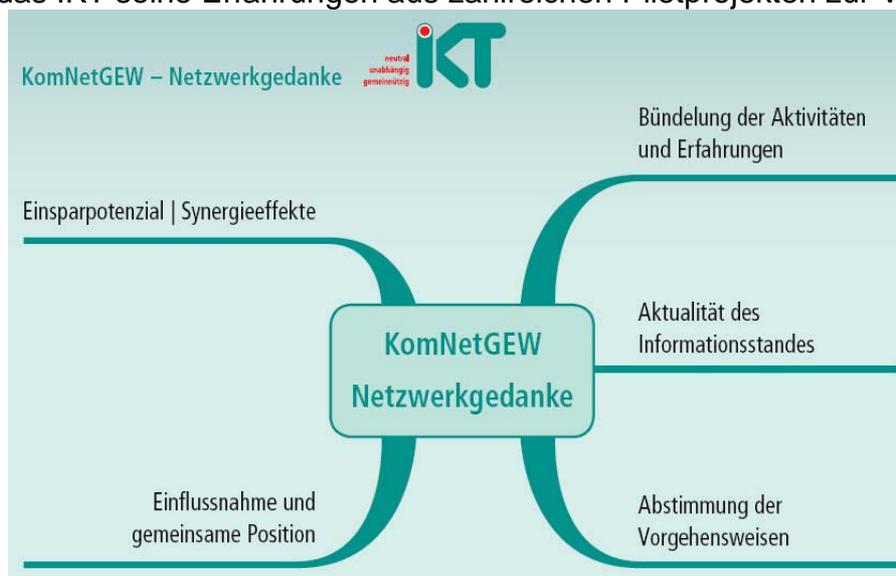


Abb. 5: Vorteile und Möglichkeiten im kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung

Teilnehmen und Mitbestimmen

Inzwischen hat das Netzwerk schon fast 50 feste Mitglieder und das Interesse an der Teilnahme ist groß. Die Mitglieder des KomNetGEW bilden gemeinsam ein "Parlament", bestimmen die konkreten Arbeitsinhalte und beschließen die einzelnen Arbeitsschritte. Es handelt sich also um ein „dynamisches“ Projekt. Das IKT führt mit allen Neu-Mitgliedern einzelne Startgespräche, um über den aktuellen Stand im KomNetGEW zu informieren und den individuellen Unterstützungsbedarf aufzunehmen.

Ausblick

Im Ausblick bleibt festzuhalten, dass ein hohes öffentliches Interesse entsteht, sobald Projekte zur Umsetzung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung geplant werden. Entwässerungsbetriebe werden häufiger vor der Aufgabe stehen, die Beratung der Anschlussnehmer und die Koordination gemeinsamer Sanierungen zu organisieren. Um Fortschritte zu erzielen, müssen vielerorts die eigenen Ressourcen angepasst bzw.

externe Ingenieurbüros einbezogen werden. Die konkreten Sanierungsstrategien hängen dann von den lokalen Gefährdungspotenzialen bei Exfiltration und der Bedeutung von lokalen Infiltrationen für den Fremdwasserzufluss im Gesamtnetz ab. Entsprechend sollten Prioritäten gesetzt und wirkungsvolle Maßnahmen-Schwerpunkte gebildet werden. In jedem Fall ist der Anspruch an die Erfolgssicherheit und Wirtschaftlichkeit technischer Lösungen äußerst hoch. Das KomNetGEW gibt dabei Unterstützung und Rückhalt. Kommunen sind herzlich eingeladen sich am KomNetGEW zu beteiligen (www.komnetgew.de).

Autoren

Dipl.-Ing. Marco Schlüter, Dipl.-Ing. Amely Dyrbusch
IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen
Exterbruch 1
45886 Gelsenkirchen
Tel. 0209-17806-0
Fax 0209-17806-88
info@ikt.de
www.ikt.de

Literatur

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27.07.1995 in der Fassung und Bekanntmachung vom 12.11.1996.
- [2] Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), 12/2007.
- [3] Bosseler, B.; Cremer, S.: Ermittlung und Eliminierung von Fremdwasserquellen aus Kanalisationsnetzen;
IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur, unveröffentlicht, Gelsenkirchen, Juni 2001
- [4] IKT-Gesprächsprotokolle in Vorbereitung des Forschungsvorhabens „Ermittlung und Eliminierung von Fremdwasser aus Grundstücks- und Hausanschlussleitungen im Einzugsbereich einer Trinkwassertalsperre (Wiehltalsperre)“; 2003.
- [5] Bosseler, B.; Puhl, R.; Birkner, T.: Koordination von Planungs- und Baumaßnahmen zur Fremdwasserverminderung im öffentlichen und privaten Bereich, IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen; Dezember 2003, download unter www.ikt.de.
- [6] Bosseler, B.; Schlüter, M.: Sanierung von Hausanschlussleitungen -Pilotprojekt Stadt Würselen-, Erfahrungsbericht, Gelsenkirchen, Januar 2004, download unter www.ikt.de.
- [7] Schlüter, M.: Pilotprojekt der Stadt Billerbeck: Dränagewasser von Privatgrundstücken - Umweltgerecht Sammeln und Ableiten -; IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen, Juni 2006.